

**Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a SGB XI**  
**über die Darstellung und Bewertung der**  
**Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI**

**Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die ambulante Pflege (QDVA)**  
**Teil 1b – Ambulante Betreuungsdienste**  
**- vom 09.12.2025 -**

GKV-Spitzenverband<sup>1</sup>

Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der  
Eingliederungshilfe

Kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene

---

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

## **Inhalt**

Vorwort

§ 1 Ziel

§ 2 Gegenstand

§ 3 Aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI zu berücksichtigende Ergebnisse

§ 4 Bewertungssystematik für Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI

§ 5 Darstellungsform der Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI

§ 6 Von ambulanten Betreuungsdiensten bereitzustellende Informationen inkl.  
Darstellungsform

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

## **Anlagen**

Anlage 1: Qualitätsdarstellung

Anlage 2: Informationen über den ambulanten Betreuungsdienst

Anlage 3: Darstellung der von den ambulanten Betreuungsdiensten bereitgestellten  
Informationen

Anlage 4: Zu veröffentlichende Prüfergebnisse

Anlage 5: Bewertungssystematik der Prüfergebnisse

Anlage 6: Darstellung der Prüfergebnisse

## **Vorwort**

Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (2008) wurde § 115 Abs. 1a SGB XI eingeführt. Danach stellen die Landesverbände der Pflegekassen sicher, dass die Leistungen der ambulanten Betreuungsdienste sowie deren Qualität für versorgte Personen und ihre An- und Zugehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar im Internet sowie in anderer geeigneter Form veröffentlicht werden. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (2016) wurden die Anforderungen an die Qualitätsdarstellung konkretisiert. Vor diesem Hintergrund haben die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI (GKV-Spitzenverband, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, im Folgenden Vertragsparteien genannt) durch den Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b SGB XI wissenschaftliche Einrichtungen mit der Entwicklung der Grundlagen für die Qualitätsprüfung und die Qualitätsberichterstattung beauftragt. Auf Basis eines Erweiterungsberichtes zu diesen wissenschaftlichen Ergebnissen wurde die vorliegende Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Betreuungsdienste ausgestaltet. Der Medizinische Dienst Bund, der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene waren hieran beteiligt. Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen haben nach Maßgabe von § 118 SGB XI mitgewirkt.

Der Medizinische Dienst bzw. der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Prüfdienst) führen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen regelmäßig Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI in den ambulanten Betreuungsdiensten durch. In diesen Prüfungen werden die Versorgungsergebnisse sowie die hierfür erforderlichen Strukturen und Prozesse der ambulanten Betreuungsdienste geprüft. Das Themenspektrum der Qualitätsprüfung ist umfassender als die für die Qualitätsdarstellung relevanten Aspekte. Die Qualitätsprüfung zielt somit auf eine umfassende Prüfung vieler Qualitätsaspekte eines ambulanten Betreuungsdienstes ab und ist Grundlage für die Bescheide der Landesverbände der Pflegekassen über ggf. festgestellte Mängel und auferlegte Maßnahmen für ihre Beseitigung. Die aus der Prüfung des Medizinischen Dienstes bzw. des PKV-Prüfdienstes resultierenden Ergebnisse für die Qualitätsdarstellung (§ 115 Abs. 1a SGB XI) und das von den Landesverbänden der Pflegekassen durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren (§ 115 Abs. 2 bis 5 SGB XI) haben somit unterschiedliche Funktionen.

Für die Information der versorgten Personen und ihrer An- und Zugehörigen sind die Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI zugrunde zu legen. Diese Informationen werden um Angaben, die die ambulanten Betreuungsdienste zur Verfügung stellen (z. B. Leistungen/Angebote), ergänzt. Für ambulante Betreuungsdienste werden entsprechende Qualitätsdaten veröffentlicht. Bei dieser Qualitätsdarstellung handelt es sich um

für die versorgten Personen und ihre An- und Zugehörigen relevante Informationen, die unterschiedlichen Quellen entstammen und bei der Auswahl eines ambulanten Betreuungsdienstes als eine Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können.

Die Vertragsparteien beschließen gemäß § 113b Abs. 1 SGB XI durch den Qualitätsausschuss Pflege Inhalt und Verfahren der Qualitätsdarstellung einschließlich der Form der Darstellung und der Bewertungssystematik (Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Betreuungsdienste).

Die der Qualitätsdarstellungsvereinbarung für ambulante Betreuungsdienste zugrunde liegenden (pflege-) wissenschaftlichen Erkenntnisse, Instrumente und Verfahren sind dynamische Instrumente, die dem aktuellen Stand der Kenntnisse anzupassen und weiterzuentwickeln sind.

Die Vereinbarung, Teil 1b, gilt für alle ambulanten Betreuungsdienste (§ 71 Abs. 1a SGB XI).

## **§ 1**

### **Ziel**

Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI beschließen durch diese Vereinbarung die Verfahren und die Form der Qualitätsdarstellung gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI, mit dem die von ambulanten Betreuungsdiensten erbrachten Leistungen und deren Qualität verständlich, übersichtlich und vergleichbar dargestellt werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll versorgten Personen und ihren An- und Zugehörigen relevante Informationen zur Verfügung stellen, die bei der Auswahl eines ambulanten Betreuungsdienstes als eine Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können.

## **§ 2**

### **Gegenstand**

- (1) Zur Darstellung der Qualität sind für den ambulanten Bereich
  - a. die Ergebnisse aus den Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI (§§ 3 bis 5),
  - b. die Informationen über Betreuungsdienste (§ 6)zu berücksichtigen.
- (2) Die Qualitätsdarstellung orientiert sich an den Vorgaben in **Anlage 1** dieser Vereinbarung.
- (3) Die Anlagen 1 bis 6 sind Gegenstand der Vereinbarung.

## **§ 3**

### **Aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI zu berücksichtigende Ergebnisse**

- (1) Die zu veröffentlichenden Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI basieren auf den in der **Anlage 4** aufgeführten 4 Qualitätsaspekten.

## **§ 4**

### **Bewertungssystematik für Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI**

- (1) Das Nähere zur Bewertungssystematik wird in **Anlage 5** dieser Vereinbarung geregelt.

## **§ 5**

### **Darstellungsform der Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen nach §§ 114 f. SGB XI**

- (1) Die Ergebnisse aus einer Qualitätsprüfung werden bezogen auf einen ambulanten Betreuungsdienst und für jeden Qualitätsaspekt separat veröffentlicht. Für jeden Qualitätsaspekt erfolgt eine vierstufige Einordnung (keine oder geringe, moderate, erhebliche, schwerwiegende Qualitätsdefizite).
- (2) Das Nähere zur Darstellung der Ergebnisse aus Qualitätsprüfungen wird in **Anlage 6**
- (3) dieser Vereinbarung geregelt.

## **§ 6**

### **Von ambulanten Betreuungsdiensten bereitzustellende Informationen**

#### **inkl. Darstellungsform**

- (1) Von den ambulanten Betreuungsdiensten werden ergänzende Informationen bereitgestellt.
- (2) Die in **Anlage 2** aufgeführten Informationen werden von den ambulanten

Betreuungsdiensten unter Berücksichtigung der Ausfüllanleitung für Betreuungsdienstinformationen erhoben. Es erfolgt keine Prüfung der von den ambulanten Betreuungsdiensten zur Verfügung gestellten ergänzenden Informationen.

- (3) Das Nähere zur Darstellung wird in **Anlage 3** dieser Vereinbarung geregelt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Anlagen dieser Vereinbarung können ganz oder teilweise gesondert von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.
- (3) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (4) Kommt eine neue Vereinbarung nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, kann jede Vertragspartei gemäß § 113b Abs. 3 Satz 1 SGB XI verlangen, dass der Qualitätsausschuss Pflege um eine unparteiische Vorsitzende oder einen unparteiischen Vorsitzenden und zwei weitere unparteiische Mitglieder erweitert wird.
- (5) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern.